



# Tarifinfo

20. September 2011

## TV Pauschalzahlung

Bereits ausführlich wurde über das Dilemma der Tarifverhandlungen zur Vereinbarung einer Entgeltordnung berichtet. Auch in diesem Jahr konnte aufgrund der konträren Forderungen des VAB und der dbb tarifunion einerseits und der Arbeitgeberseite andererseits aber auch arbeitgeberintern zwischen Bund und Kommunen keine Einigung erzielt werden.

Um wie bereits 2010 die Nachteile für die Beschäftigten aufgrund fehlender Aufstiege etc. zu verhindern, wurde der TV Pauschalzahlung für das Jahr 2011 verlängert.

Im Jahr 2011 erhalten Beschäftigte ohne Antrag, die am 31. Dezember 2010 in den Entgeltgruppen 2 bis 8 waren und deren Arbeitsverhältnis in der Zeit vom 1. Oktober 2005 bis zum 31. Dezember 2010 begonnen hat, eine **einmalige Pauschalzahlung in Höhe von 250 Euro**. Der Betrag ist fällig mit dem Entgelt für den Monat Oktober 2011. Weitere Voraussetzung ist, dass sie für mindestens einen Tag im Jahr 2011 bis zum 31. Oktober 2011 Anspruch auf Entgelt haben und das Arbeitsverhältnis im Oktober 2011 noch besteht.

Die Zahlung wird auf Antrag entsprechend ebenfalls an sogenannte „Wechsler“ gezahlt. Dies sind aus dem BAT übergeleitete Beschäftigte, denen in der Zeit vom 1. Oktober 2005 bis zum 31. Dezember 2010 eine andere Tätigkeit übertragen wurde, die zu einem neuen Eingruppierungsvorgang in die Entgeltgruppen 2 bis 8 geführt hat.

Herausgeber:

Verband der Arbeitnehmer  
der Bundeswehr

Rochusstraße. 178

53123 Bonn

[www.vab-gewerkschaft.de](http://www.vab-gewerkschaft.de)

Die Pauschalzahlung erhalten auf Antrag auch Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis in der Zeit vom 1. Januar 2011 bis 1. Juli 2011 begonnen hat, die die Voraussetzungen eines Tätigkeitsmerkmals erfüllen, das einen Aufstieg nach einer Dauer von längstens einem Jahr vorsieht und deren Arbeitsverhältnis im Oktober 2011 fortbesteht.

Ausgeschlossen sind jedoch Beschäftigte, die bereits in der Aufstiegsentgeltgruppe eingruppiert sind. Die Zahlung wird auf Antrag entsprechend ebenfalls an „Wechsler“ gezahlt, die nach einem neuen Eingruppierungsvorgang die Voraussetzungen eines Tätigkeitsmerkmals erfüllen, das einen Aufstieg nach einer Dauer von längstens einem Jahr vorsieht und deren Arbeitsverhältnis im Oktober 2011 fortbesteht.

Teilzeitbeschäftigte erhalten die Pauschalzahlung anteilig entsprechend ihrer Arbeitszeit.

Vom Pauschalausgleich ausgenommen sind Beschäftigte, die unter die KR-Anwendungstabelle fallen, die ehemalige Statusgruppe der Arbeiterinnen und Arbeiter sowie Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst. Grund hierfür ist, dass für diese Beschäftigten besondere Überleitungs- und Übergangsregelungen gelten.

Der Musterantrag ist dieser Information beigelegt (bitte Zutreffendes ankreuzen). Darüber hinaus ist er auch auf der Homepage des VAB unter Downloads -> [Musterschreiben](#) eingestellt bzw. kann direkt über folgenden Link aufgerufen werden:

[http://vab-gewerkschaft.de/pdf/downloads/antrag\\_zahlung\\_pauschale.pdf](http://vab-gewerkschaft.de/pdf/downloads/antrag_zahlung_pauschale.pdf)

**GEMEINSAM SIND WIR ALS ARBEITNEHMER STARK UND ERREICHEN UNSERE ZIELE!**

**An den Arbeitgeber**

**Datum**

**Antrag auf Zahlung einer Pauschale in Höhe von 250 Euro**

**Sehr geehrte Damen und Herren,**

**hiermit beantrage ich die Zahlung einer einmaligen Pauschalzahlung in Höhe von 250 Euro nach dem Tarifvertrag über eine einmalige Pauschalzahlung vom 2. August 2011.**

- Ich wurde nach § 3 TVÜ-Bund / TVÜ-VKA in den TVöD übergeleitet. Zwischen dem 1. Oktober 2005 und dem 31. Dezember 2010, nämlich am \_\_\_\_\_, wurde mir eine andere Tätigkeit übertragen, die zu einer neuen Eingruppierung nach § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 7 Satz 1 TVÜ-Bund / TVÜ-VKA und Anlage 4 TVÜ-Bund / Anlage 3 TVÜ-VKA in eine der Entgeltgruppen 2 bis 8 geführt hat.**
- Mein Arbeitsverhältnis hat in der Zeit vom 1. Januar 2011 bis 1. Juli 2011, nämlich am \_\_\_\_\_ begonnen. Ich erfülle die Voraussetzungen eines Tätigkeitsmerkmals, das einen Aufstieg nach einer Dauer von längstens einem Jahr vorsieht.**
- Ich wurde nach § 3 TVÜ-Bund/ TVÜ-VKA in den TVöD übergeleitet. Zwischen dem 1. Januar 2011 und dem 1. Juli 2011, nämlich am \_\_\_\_\_, wurde mir eine andere Tätigkeit übertragen, die zu einer neuen Eingruppierung nach § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 7 Satz 1 TVÜ-Bund / TVÜ-VKA und Anlage 4 TVÜ-Bund / Anlage 3 TVÜ-VKA geführt hat. Zudem erfülle ich die Voraussetzungen eines Tätigkeitsmerkmals, das einen Aufstieg nach einer Dauer von längstens einem Jahr vorsieht.**

**Mit freundlichen Grüßen**

**Unterschrift**

